

Schiesspflicht 2025

1. 2025 sind folgende Angehörige der Armee schiesspflichtig:

- a) Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister und Subalternoffiziere (Lt/Oblt), welche 2024 oder früher die Rekrutenschule absolviert haben; Die Schiesspflicht dauert bis zum Jahre vor der Entlassung aus der Armee, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden; Armeeangehörige, welche 2025 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig;
- b) Subalternoffiziere können zwischen dem Obligatorischen Programm 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole) wählen. Besteht sie die Schiesspflicht auf die Distanz 25 Meter nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm auf 300 Meter schiessen;
- c) **Armeeangehörige, welche ihre Dienstpflicht in der zweiten Jahreshälfte erfüllen, werden erst im darauffolgenden Jahr aus der Militärdienstpflicht entlassen und sind deshalb schiesspflichtig.**

2. Nicht schiesspflichtig sind:

- a) Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee;
- b) Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- c) Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- d) Das militärische Personal der Militärischen Sicherheit;
- e) Das militärische Personal des Armeeaufklärungsdetachementes 10;
- f) Subalternoffiziere in der Funktion Arzt;
- g) Subalternoffiziere der Durchdienenden nach der Entlassung aus der Armee;
- h) Armeeangehörige, die ihre Gesamtdienstleistungspflicht bis 30.06.2025 erfüllen und im Jahre 2025 aus der Militärdienstpflicht entlassen werden.

3. Von der Schiesspflicht dispensiert sind:

(Art. 6 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst, Schiessverordnung-VBS, SR 512.311)

- a) Schiesspflichtige, die im laufenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst oder mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- b) Schiesspflichtige, die **vor dem 1. August 2025** einen bewilligten Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst **nach dem 31. Juli 2025** wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- c) Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Art. 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10) vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst **nach dem 31. Juli 2025** zurückerhalten;
- d) Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst **nach dem 31. Juli 2025** wieder ausgerüstet worden sind;
- e) die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation **nach dem 31. Juli 2025** abläuft;

- f) die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation **nach dem 31. Juli 2025** abläuft;
- g) Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- h) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- i) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

4. Erfüllung und Bestehen der Schiesspflicht:

(Art. 27 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst, Schiessverordnung-VBS, SR 512.311)

- a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat;
- b) Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn die oder der Schiesspflichtige mit dem Sturmgewehr mindestens 42 Punkte bzw. mit der Pistole mindestens 120 Punkte erreicht hat; und nicht mehr als drei Nuller geschossen hat.

5. Wiederholungen:

(Art. 28 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst, Schiessverordnung-VBS, SR 512.311)

- a) Schiesspflichtige, welche die Schiesspflicht nicht bestehen, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiesstag im selben Verein höchstens zweimal wiederholen;
- b) Die Schiesspflichtigen, welche die Schiesspflicht auf 300 m nicht bestanden haben, **gelten als verblieben**; sie werden zu einem Verbliebenenkurs durch das Amt für Militär und Zivilschutz aufgeboten;
- c) Schiesspflichtige, welche die Schiesspflicht auf 25 m nach zwei Wiederholungen nicht bestanden haben, müssen das obligatorische Programm 300 m schiessen.

6. Wo ist die Schiesspflicht zu erfüllen und was ist mitzunehmen:

Die ausserdienstliche Schiesspflicht ist jährlich bei einem anerkannten Schützenverein mit der persönlichen Waffe zu absolvieren. Die Teilnehmer haben das Aufforderungsschreiben zur Erfüllung der Schiesspflicht (wird im 1. Quartal zugestellt) mit den Klebeetiketten, den militärischen Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht (Dienstbüchlein), das Schiessbüchlein oder den Militärischen Leistungsausweis, einen amtlichen Ausweis, **die persönliche Dienstwaffe mit Putzzeug**, den persönlichen Gehörschutz und die Schiessbrille mitzunehmen. Sollten Sie das **Aufforderungsschreiben** aus irgendwelchen Gründen **nicht erhalten, sind Sie trotzdem schiesspflichtig!**

7. Allgemeine Weisungen:

- a) Die Schiessdaten der in den Kantonen stattfindenden obligatorischen Programme (300 m / 25 m) sind im Internet unter <https://www.sat.admin.ch/search-shooting-days> abrufbar;
- b) Die Schiesspflicht muss bis **am 31. August 2025** in einem anerkannten Schiessverein absolviert werden;

- c) AdA können ihre persönliche Waffe bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht zu Eigentum gegen einen Unkostenbeitrag von 100 Franken behalten, unter Vorbehalt, dass der AdA in den letzten drei Kalenderjahren vier Bundesübungen mit der entsprechenden Waffe absolviert hat und diese im militärischen Leistungsausweis oder im Schiessbüchlein eingetragen sind. Zusätzlich ist ein aktueller Waffenerwerbsschein (nicht älter als drei Monate) zwingend erforderlich;
- d) Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die erfüllte Schiesspflicht im militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein eingetragen ist;
- e) Jeder Schütze hat vor Verlassen des Schützenlagers seine Waffe zu sichern, zu entladen und zur Kontrolle vorzuweisen. Wer diese Vorschriften missachtet oder sich der Waffenkontrolle entzieht, ist für die sich daraus ergebenden Konsequenzen persönlich haftbar.

8. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit, Unfall oder einem anderen Grund das obligatorische Programm **bis zum 31. August 2025** in einem anerkannten Schiessverein nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben **vor** dem letzten Schiesstag resp. dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch mit den erforderlichen Bestätigungsunterlagen (Arztzeugnis etc.) an das Amt für Militär und Zivilschutz, Militär, Schloss Haldenstein, Schlossweg 4, 7023 Haldenstein, zu richten.

9. Nachschiesskurs (nur 300 m) / Gilt als Aufgebot

- a) Die im Kanton Graubünden wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss **bis 31. August 2025** in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen zur Erfüllung der Schiesspflicht den Nachschiesskurs absolvieren.
Die Teilnehmer des Nachschiesskurses erhalten kein persönliches Aufgebot.
- b) Der Nachschiesskurs findet in Chur, Städtische Schiessanlage Rossboden, am **Samstag, 1. November 2025**, 08.30 – 12.00 Uhr statt; Standblattausgabe erfolgt bis 11.30 Uhr.

Schiesspflichtige aus den **Talschaften Mesolcina und Calanca** absolvieren den Nachschiesskurs in Airolo TI, Schiessanlage Isola, am **Samstag, 8. November 2025**, 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr; Standblattausgabe erfolgt von 08.30 – 11.15 Uhr und von 13.45 – 15.30 Uhr.

10. Auskunft

Erteilt das Amt für Militär und Zivilschutz, Militär, Schloss Haldenstein, Schlossweg 4, 7023 Haldenstein. E-Mail: info@amz.gr.ch; Tel +41 (0)81 257 35 23.